

Ort, Datum:

Salzburg, 3.8.2020

Zahl:

405-16/65/1/2-2020

Betreff:

AB, X.; Übertretung gem. COVID 19-Maßnahmengesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Thomas Thaller über die Beschwerde von Herrn AB ..., vertreten durch Rechtsanwalt AG, ..., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 30.6.2020, Zahl yy/...-2020,

zu R e c h t:

Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben. Das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer wird gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Straferkenntnis vom 30.6.2020 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe nach dem COVID 19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, idgF, von € 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden). Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer darin vor, am 28.3.2020 um 20:25 Uhr in AD, ..., einen öffentlichen Ort betreten zu haben, obwohl dies gemäß § 1 der COVID 19-Verordnung verboten sei und sein Aufenthalt nicht durch eine der zulässigen Ausnahmen der COVID 19-Verordnung gerechtfertigt gewesen sei. Er sei im abgesperrten Strandbad X. in AD, ..., mit anderen Personen, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, beisammen gewesen und habe dabei auch den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten. Der Beschwerdeführer habe dadurch

eine Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 3 COVID 19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, idgF, iVm § 1 der COVID 19-Verordnung, BGBl II Nr 98/2020, idgF, begangen.

Mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 21.7.2020 erhob der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis vom 30.6.2020 eine fristgerechte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg (im Folgenden: Verwaltungsgericht). Zusammengefasst machte er eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Tatortes als „öffentlicher Ort“ iS der COVID 19-Verordnung, BGBl II Nr 98/2020, geltend und beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Der zur Last gelegte Aufenthalt des Beschwerdeführers mit anderen nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zur vorgeworfenen Tatzeit im (abgesperrten) Strandbad AD ist unbestritten.

Gemäß § 3 Abs 3 COVID 19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

Gemäß § 2 COVID 19-Maßnahmengesetz kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

In § 1 der gemäß § 2 Z 1 des COVID 19-Maßnahmengesetzes erlassenen COVID 19-Verordnung, BGBl II Nr 98/2020, idF BGBl II Nr 108/2020 hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten. Diese Verordnung trat mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 14.7.2020, V 363/2020-25, entschieden, dass die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 6 der COVID 19-Verordnung, BGBl II Nr 98/2020, gesetzwidrig waren und gleichzeitig ausgesprochen, dass diese Bestimmungen in einem laufenden Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr anzuwenden sind.

Damit ist im vorliegenden Sachverhalt die Rechtsgrundlage für eine Bestrafung des Beschwerdeführers nach § 3 Abs 3 COVID 19-Maßnahmengesetz weggefallen.

Der Beschwerde ist daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen.

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf eine eindeutige Rechtslage (vgl. Ro 2014/07/0053, Ra 2016/06/0137, mwN).